

Vorlage Talgemeinde vom 22. Mai 2022

<p>Die Talgemeinde Ursern, gestützt auf Artikel 10 lit. d) des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000), beschliesst:</p> <p>1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>¹Diese Verordnung regelt die Verwaltung und Bewirtschaftung der Wälder und Lawinenverbauungen der Korporation Ursern.</p> <p>²Sie richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über den Wald¹⁾ sowie nach der Kantonalen Waldverordnung (KWV)²⁾.</p> <p>³Sie gilt für alle Formen von Wald im Sinne von Artikel 2 der KWV.</p> <p>Artikel 2 Feststellung der Schutzwälder</p> <p>Die einzelnen Wälder, deren Bestimmung und die Eigentumsverhältnisse werden vom Talrat in einem separaten Anhang 1 zu dieser Verordnung aufgeführt.</p> <p><small>1) SR 921.0/921.01 2) RB 40.2111</small></p>	<p>Die Talgemeinde Ursern, gestützt auf Artikel 10 lit. d) des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000), beschliesst:</p> <p>1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>¹Diese Verordnung regelt die Verwaltung und Bewirtschaftung der Wälder und Lawinenverbauungen der Korporation Ursern.</p> <p>²Sie richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über den Wald¹⁾ sowie nach der Kantonalen Waldverordnung (KWV)²⁾.</p> <p>³Sie gilt für alle Formen von Wald im Sinne von Artikel 2 der KWV.</p> <p>Artikel 2 Feststellung der Schutzwälder</p> <p>¹Schutzwälder mit Lawinenverbauungen sind:</p> <p>a) Kirchberg-Andermatt (Korporation Ursern/Konsortium Lawinenverbauungen Kirchberg)</p> <p><small>1) SR 921.0/921.01 2) RB 40.2111</small></p>
---	--

<p>Artikel 3 Forstrevier</p> <p>Die Einteilung der Forstreviere im Kanton Uri richtet sich nach der KWV, insb. Art. 44.</p> <p>2. ABSCHNITT: SCHUTZMASSNAHMEN</p> <p>Artikel 4 Schutzziel</p> <p>¹Die Waldungen mit den dazugehörenden Lawinenverbauungen schützen Siedlungsräume und Verkehrsträger in Ursern.</p>	<p>b) Gändli-Andermatt (Einwohnergemeinde Andermatt)</p> <p>c) Gurschen-Andermatt (Bürgergemeinde Andermatt/Einwohnergemeinde Andermatt)</p> <p>d) St. Anna-Hospental (Korporation Ursern/Konsortium Lawinenverbauungen Wannelen)</p> <p>e) Gspender-Realp (Korporation Ursern)</p> <p>²Schutzwälder ohne Lawinenverbauungen sind:</p> <p>a) Rickiegg-Andermatt</p> <p>b) Hintere Seite-Hospental</p> <p>c) Bonegg-Realp</p> <p>Artikel 3 Forstrevier</p> <p>Das Urserntal bildet ein Forstrevier.</p> <p>2. ABSCHNITT: SCHUTZMASSNAHMEN</p> <p>Artikel 4 Schutzziel</p> <p>¹Die Waldungen mit den dazugehörenden Lawinenverbauungen schützen Siedlungsräume und Verkehrsträger in Ursern.</p>
---	---

Waldverordnung (1410) neu	Waldverordnung (1410) bisher
<p>²Das Schutzziel wird mit einer dauernden Pflege des Waldes und dem Unterhalt der Lawinenverbauungen erreicht.</p> <p>Artikel 5 Schutzcharakter</p> <p>Die Aufforstungen und Waldungen in Ursern haben primär einen Schutzcharakter.</p> <p>Artikel 6 Schutzbestimmungen</p> <p>¹Jede unbewilligte und schädigende Nutzung bzw. Benutzung von Aufforstungsflächen und Waldungen ist untersagt.</p> <p>²Für spezielle Nutzungen (z.B. für Veranstaltungen) ist eine Bewilligung der Korporation Ursern einzuholen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen von Art. 13 der Kantonalen Waldverordnung.</p> <p>³Der Talrat Ursern hat die Kompetenz, die Nutzung einzelner Waldgebiete einzuschränken (Betretungsverbot, Verbot von Sportarten, Holznutzung und Ähnliches). Zusätzlich gelten die Bestimmungen von Art. 12 und 14 der Kantonalen Waldverordnung.</p> <p>3. ABSCHNITT: PFLEGE DER SCHUTZWALDUNGEN</p> <p>Artikel 7 Waldpflegepläne</p> <p>Für die mittelfristige Waldpflege erarbeitet das Kantonale Amt für Forst und Jagd in Zusammenarbeit mit der Korporation Ursern die entsprechenden Waldpflegepläne.</p>	<p>²Das Schutzziel wird mit einer dauernden Pflege des Waldes und dem Unterhalt der Lawinenverbauungen erreicht.</p> <p>Artikel 5 Schutzcharakter</p> <p>Die Aufforstungen und Waldungen in Ursern haben ausgesprochenen Schutzcharakter.</p> <p>Artikel 6 Schutzbestimmungen</p> <p>¹Jede unbewilligte und schädigende Nutzung bzw. Benutzung von Aufforstungsflächen und Waldungen ist untersagt.</p> <p>²Als solche gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Weidgang b) die Ausübung von Sportarten c) militärische Übungen d) jede nicht bewilligte forstwirtschaftliche Tätigkeit <p>3. ABSCHNITT: PFLEGE DER SCHUTZWALDUNGEN</p> <p>Artikel 7 Waldpflegepläne</p> <p>¹Für die mittelfristige Waldpflege erarbeitet das Kantonale Amt für Forst und Jagd in Zusammenarbeit mit der Korporation Ursern die entsprechenden Waldpflegepläne.</p>

Artikel 8 Programmvereinbarung

Die Korporation Ursern schliesst mit der zuständigen kantonalen Amtsstelle eine Programmvereinbarung ab, in welcher der Umfang des Waldausbaus und des Waldunterhalts sowie die Entschädigungsgrundsätze festgelegt werden.

4. ABSCHNITT: FINANZIERUNG**Artikel 9 Grundsatz**

Soweit sie Eigentümerin ist, trägt die Korporation Ursern die Kosten, die aus dem Vollzug dieser Verordnung erwachsen.

Artikel 10 Beiträge

¹An die forstlichen Aufwendungen der Korporation Ursern leisten Bund und Kanton Beiträge im Rahmen der einschlägigen Gesetzgebung.

²Dritte, insbesondere Nutzniesser, werden zur Mitfinanzierung herangezogen.

²Diese dienen als Grundlage für die subventionierbaren, forstlichen Projekte, wie Waldbauprojekt und dergleichen.

Artikel 8 Forstliche Projekte

¹Die Korporation Ursern erarbeitet aufgrund der Waldpflegepläne in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für Forst und Jagd forstliche Projekte.

²Die von den eidgenössischen und kantonalen Instanzen genehmigten forstlichen Projekte sind für die Bauherrschaft und für den Waldeigentümer verbindlich.

4. ABSCHNITT: FINANZIERUNG**Artikel 9 Grundsatz**

Soweit sie Eigentümerin ist, trägt die Korporation Ursern die Kosten, die aus dem Vollzug dieser Verordnung erwachsen.

Artikel 10 Beiträge

¹An die forstlichen Aufwendungen der Korporation Ursern leisten Bund und Kanton Beiträge im Rahmen der einschlägigen Gesetzgebung.

²Dritte, insbesondere Nutzniesser, werden zur Mitfinanzierung herangezogen (bbD).

³Schadenverursacher sind verpflichtet, in vollem Umfang Schadenersatz zuleisten.

³Schadenverursacher sind verpflichtet, in vollem Umfang Schadenersatz zuleisten.

Artikel 11 Arbeiten für Dritte

Arbeiten, welche für Dritte ausgeführt werden, sind dem Aufwand entsprechend zu entschädigen.

5. ABSCHNITT: FORSTBETRIEB

Artikel 12 Leitung

¹Dem Forstbetrieb Ursern steht ein diplomierter Förster oder Forstwart-Vorarbeiter vor. Er wird in fachtechnischer Hinsicht vom zuständigen kantonalen Forstmeister unterstützt.

²Wahlorgan ist der Talrat Ursern.

³Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Dienst- und Besoldungsreglement für das Forstpersonal Ursern (1123).

Artikel 13 Aufgaben des Forstpersonals

Das Forstpersonal hat:

- a) den Zustand des Waldes und der Lawinverbauungen zu erfassen, Schäden und spezielle Ereignisse zu rapportieren;
- b) für die Pflege und Erhaltung des Waldes zu sorgen;
- c) die waldgesetzlichen Vorschriften zu vollziehen;
- d) weitere Aufgaben und Arbeitseinsätze des Engern Rates auszuführen.

5. ABSCHNITT: AUFSICHT**Artikel 11 Organe**

¹Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Talrat.

²Er kann zu seiner Unterstützung eine Kommission einsetzen.

6. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 12 Strafbestimmungen**

¹Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder darauf gestützte Bewilligungen werden mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft.

²Die Strafverfolgung richtet sich nach der entsprechenden Bundesgesetzgebung.

6. ABSCHNITT: AUFSICHT**Artikel 14 Organe**

¹Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Engern Rat.

²Er wird dabei von einer dreigliedrigen Waldkommission unterstützt.

7. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 15 Strafbestimmungen**

¹Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder darauf gestützte Bewilligungen werden mit Haft oder Busse bestraft.

²Die Strafverfolgung richtet sich nach der kantonalen Strafprozessverordnung¹⁾.

1) *RB 3.9222*

Artikel 13 Verfahren

Verfügungen nach dieser Verordnung und dagegen ergriffene Rechtsmittel richten sich nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

Artikel 14 Subsidiäres Recht

In Fällen, wo diese Verordnung keine Bestimmungen vorsieht, gelten sinngemäss die Bundesgesetzgebung über den Wald²⁾ und die Kantonale Waldverordnung³⁾.

Artikel 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Waldverordnung der Korporation Ursern vom 20. Mai 2001 wird hiermit aufgehoben.

Artikel 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Verordnung, beschlossen an der Talgemeinde vom 22. Mai 2022, tritt sofort in Kraft.

Der Talamann: Beat Schmid
Der Talschreiber: Fredi Russi

1) RB 2.345
2) SR 921.0/921.01
3) RB 40.2111

Artikel 16 Verfahren

Verfügungen nach dieser Verordnung und dagegen ergriffene Rechtsmittel richten sich nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

Artikel 17 Subsidiäres Recht

In Fällen, wo diese Verordnung keine Bestimmungen vorsieht, gelten sinngemäss die Bundesgesetzgebung über den Wald²⁾ und die Kantonale Waldverordnung³⁾.

Artikel 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über Wald, Aufforstungen und Verbauungen (1410) vom 30.11.1975, rev. am 25.05.1986, wird hiermit aufgehoben.

Artikel 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Verordnung, beschlossen an der Talgemeinde vom 20.05.2001, tritt sofort in Kraft.

Der Talamann: Karl Daniöth
Der Talschreiber: Meinrad Müller

1) RB 2.345
2) SR 921.0/921.01
3) RB 40.2111

Anhang 1 zur Waldverordnung der Korporation Ursern

Auflistung der Wälder im Gebiet der Korporation Ursern

Schutzwälder mit Lawinenverbauungen sind:

- a) Kirchberg-Andermatt
(Korporation Ursern/Konsortium Lawinenverbauungen Kirchberg)
- b) Gändli-Andermatt
(Einwohnergemeinde Andermatt)
- c) Gurschen-Andermatt
(Bürgergemeinde Andermatt/Einwohnergemeinde Andermatt)
- d) St. Anna-Hospental
(Korporation Ursern/Konsortium Lawinenverbauungen Wannelen)
- e) Gspender-Realp
(Korporation Ursern)

Schutzwälder ohne Lawinenverbauungen sind:

- a) Rickiegg-Andermatt
- b) Hintere Seite-Hospental
- c) Bonegg-Realp